



*Kreisjugendring
Günzburg*

1

**Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen
und Aktivitäten der Jugendarbeit
im Landkreis Günzburg**

Zuschussrichtlinien Kreisjugendring Günzburg (Stand: November 2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze der Förderung	3
§ 2	Jugendfreizeitmaßnahmen	6
§ 3	Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen.....	9
§ 4	Zentrale Leitungsaufgaben der Jugendverbände – Grundförderung	10
§ 5	Förderung von Arbeits- und Informationsmaterial.....	11
§ 6	Förderung von Investitionsmaßnahmen.....	12
§ 7	Förderung von Gruppenneugründungen	13
§ 8	Förderung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.....	14
§ 9	Förderung Neubau und Renovierung von Jugendräumen.....	15
§ 10	Maßnahmen der internationalen/innerdeutschen Jugendarbeit.....	15
§ 11	Inkrafttreten	15

§ 1 Grundsätze der Förderung

1. Allgemeines

Die freien Träger der Jugendhilfe erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Bei der Finanzierung ihrer Arbeit benötigen sie die Unterstützung der öffentlichen Hand. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz legt den Rahmen fest, in dem sich die Förderung der Jugendarbeit bewegt. Anträge auf Förderung können von den Jugendverbänden, -gemeinschaften und -initiativen, die dem Kreisjugendring Günzburg angeschlossen sind, gestellt werden sowie von anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII mit Sitz im Landkreis Günzburg. Voraussetzung dafür ist, dass der Jugendverband die Vereinbarung des § 72 SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis) mit dem Landkreis Günzburg unterschrieben hat.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden, das heißt nur für die Jugendarbeit im Landkreis Günzburg einzusetzen.

Über die Förderung entscheidet der Haushaltsausschuss des Kreisjugendrings Günzburg. Anträge, die über die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings nicht abgedeckt sind, können durch den Vorstand im Einzelfall gefördert werden.

2. Ziel der Förderung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Von den Trägern der Jugendhilfe werden Kindern und Jugendlichen vielfältige Angebote zur Verfügung gestellt, die diesen Zielen dienen.

In Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beschließen über die eigenen Finanzen und wählen demokratisch Vertreter*innen aus ihren eigenen Reihen (=Jugendverbandsarbeit). Sie werden so zu sozialem Engagement angeregt. Ziel der Förderung ist es, die Einrichtungen und Aktivitäten der Jugendarbeit im Landkreis Günzburg weiterzuführen, auszubauen und zu verbessern.

Die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit ist Ziel dieser Richtlinien. Dabei ist das satzungsgemäße Eigenleben der Verbände und Gemeinschaften zu wahren.

3. Grundsätzliches

Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Landkreis Günzburg zur Verfügung gestellten Ausgabemittel gewährt.

Maßnahmen mit Trägern auf Bezirksebene oder einer höheren Ebene werden nicht gefördert.

Werden für die gleiche Maßnahme auch andere Zuschüsse gewährt, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen (z. B. gemeindliche Zuschüsse, Mittel des Bezirks Schwaben oder Landes-, Bundes-, Europamittel und ähnliche).

Die Bewilligung des Zuschusses setzt eine angemessene Eigenleistung der Träger, sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und eine sparsame Verwendung der Mittel voraus.

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit dem Charakter reiner Unterhaltungsveranstaltungen, überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen (Ausnahme § 2 Nr. 3) wie sporttechnische Lehrgänge, Sportturniere, Trainingslager, kirchliche Freizeiten, Sitzungen von Gremien und Verbandstagungen, musische Übungswochenenden, Laienspielgruppen sowie schulische Veranstaltungen oder berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen etc.

Der Vorstand kann den Zuschuss-Satz mit Zustimmung der Vollversammlung je nach Haushaltslage ändern.

4. Verfahren

Anträge sind korrekt, vollständig und gewissenhaft auszufüllen und ausschließlich auf den Formblättern des KJR zu beantragen. Erforderliche Unterlagen müssen dem Antrag beiliegen. Falsche Angaben schließen eine Förderung aus. Unvollständig eingereichte Anträge werden zurückgeschickt!

Mit der Antragstellung erklärt sich der Träger mit einer möglichen Verwendungsprüfung durch den Kreisjugendring einverstanden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller auf Nachfrage nachzuweisen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden und eventuell zu viel erhaltene Beträge ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

4

Entspricht die Maßnahme nicht mehr der Zweckbestimmung oder werden Auflagen nicht eingehalten, so müssen bereits ausbezahlte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückbezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Zuschuss zu Unrecht erlangt wurde.

Die Belege werden nach Durchführung einer Maßnahme zum Zweck einer möglichen Nachprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

Überweisungen auf ein Privatkonto sind ausgeschlossen (ausgenommen Zuschüsse für Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern).

5. Antragsberechtigung

Es werden Maßnahmen von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die dem Kreisjugendring Günzburg angeschlossen sind, sowie von anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII mit Sitz im Landkreis Günzburg bezuschusst.

Grundsätzlich werden nur die Teilnehmer*innen von Maßnahmen bezuschusst, die im Landkreis Günzburg wohnen bzw. Jugendleiter*innen, die für Jugendgruppen im Landkreis Günzburg tätig sind.

Der/die verantwortliche Jugendleiter*in, muss im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein.

6. Frist

Der Antrag auf Förderung muss vollständig, spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, auf dem Formblatt des KJR zusammen mit den jeweils nötigen Unterlagen in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingegangen sein.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch abgelehnt!

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Bezuschussung rechtfertigen würden.

§ 2 Jugendfreizeitmaßnahmen

1. Definition

Gefördert werden Fahrten, Freizeit und Erholungsmaßnahmen von Jugendverbänden, -gemeinschaften und -initiativen im In- und Ausland, d. h. es entfallen Maßnahmen ohne erkennbaren pädagogischen Hintergrund (z. B. Ausflüge in Freizeitparks oder Spaßbäder)!

2. Zuwendungsempfänger

sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die dem Kreisjugendring Günzburg angeschlossen sind, sowie andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme soll grundsätzlich einen überörtlichen Charakter haben:
 - die Teilnehmer*innen sollen aus mehr als einer Gemeinde kommen, jedoch werden nur Teilnehmer*innen gefördert, die im Landkreis Günzburg ihren Wohnsitz haben.
 - die Ausschreibung soll den überörtlichen Charakter zum Ausdruck bringen. (Veröffentlichung im Internet ist ausreichend)
- Abweichend von § 1 Nr. 3 wird eine verbandsspezifische Maßnahme pro Jahr pro Delegation gefördert.
- Eine Gruppe muss aus mindestens 6 Teilnehmern*innen (maximal 60 Teilnehmern*innen) zwischen 6 und nicht älter als 26 Jahren und einem/einer Leiter*in bzw. Betreuer*in bestehen.
- Je angefangene 10 Teilnehmer*innen muss wenigstens ein/e Jugendleiter*in oder ein/e verantwortliche/r Mitarbeiter*in zur Verfügung stehen.
- Ein/e Jugendleiter*in muss im Besitz einer gültigen Juleica sein.
- Die Dauer der Maßnahme beträgt bei Tagesmaßnahmen mind. 8 Stunden, bei mehrtägigen mindestens 24 Stunden mit einer Übernachtung.
Der maximale Förderungszeitraum beträgt 14 Tage.

6

4. Umfang der Förderung

Gefördert werden:

- Fahrtkosten

- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
(keine Kosten für Alkohol, Pfand, Tabak und Trinkgelder!)
- Programmkosten
- Referentenhonorare
- Organisationskosten
- Raummieten
- notwendige Arbeits- und Hilfsmittel

Für die Berechnung des Zuschusses wird für je 6 angefangene Teilnehmer*innen grundsätzlich ein/e Betreuer*in anerkannt, Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Der Zuschuss beträgt bei eintägigen und mehrtägigen Maßnahmen 4,50 € pro Tag und Teilnehmer*in, maximal 1.000,00 € pro Freizeit. Das Defizit darf dabei nicht überschritten werden (Defizitförderung). Für alle Jugendleiter*innen, die an der Freizeitmaßnahme teilnehmen und eine gültige Jugendleitercard vorlegen können, beträgt der Zuschuss von 9,00 € pro Tag.

5. Nötige Unterlagen

Dem KJR-Antragsformular sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung, aus der der angesprochene Personenkreis, der Teilnehmerbeitrag, das Thema der Maßnahme (oder Titel), Ort und Zeit, sowie der/die Veranstalter*in ersichtlich sein muss
- eine Kostenaufstellung (siehe Antragsformular)
- ein Programmablauf, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme ersichtlich ist, sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- die Teilnehmerliste (nicht mit Bleistift ausgefüllt) mit Unterschrift und Adresse der Teilnehmer*innen
- Kopie der Juleica des/r verantwortlichen Jugendleiters*in (zwingend!)
- Eventuell Kopien der Juleica der weiteren Jugendleiter*innen (wegen erhöhtem Zuschuss!)
- Kopien der Originalrechnungen und Quittungen

6. Förderung von Kindern und Jugendlichen benachteiligter Familien

- Der Kreisjugendring fördert bis zu 50 %, maximal 100,00 € des Teilnehmerbeitrags eines Kindes/Jugendlichen (über den Verband, der die Freizeit anbietet) der bei einer Freizeitmaßnahme teilnehmen möchte und dies aus finanziellen Gründen nicht kann.
- Das Vorliegen einer Benachteiligung hat der/die verantwortliche Gruppen-/Jugendleiter*in durch eine Stellungnahme zu bestätigen.
- Der KJR behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen beim Antragsteller anzufordern.
- Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des Zuschusses im Einzelfall.

§ 3 Förderung der Aus-/Fortbildung von Jugendleiter*innen

1. Definition

Der Kreisjugendring fördert Fort- und Weiterbildungen, bei denen Jugendleiter*innen der Jugendverbände und Jugendgruppen die Gelegenheit eröffnet wird, sich im allgemeinen, politischen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen/ökologischen und technischen Bereich zu bilden.

2. Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich kann ein Jugendverband Fortbildungen für Jugendleiter*innen über seinen Dachverband beim Bayerischen Jugendring bzw. Bezirksjugendring bezuschussen lassen.

Der Kreisjugendring Günzburg unterstützt zusätzlich die Jugendleiter*innen direkt mit einer Förderung, die Jugendarbeit im Landkreis Günzburg leisten.

3. Fördervoraussetzungen

Der/die Teilnehmer*in muss mindestens 15 Jahre alt sein.

4. Umfang der Förderung

Zuschüsse werden in Höhe von 50 % der Selbstkosten (Fahrtkosten, Seminargebühr, Verpflegung, Übernachtung und Arbeitsmaterial), maximal jedoch mit 100,00 € je Teilnehmer*in gewährt. Bei Vorliegen einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) beträgt der Zuschuss 75 % d. Selbstkosten, maximal 150,00 €.

9

5. Nötige Unterlagen

Dem KJR-Antragsformular sind beizufügen:

- die Ausschreibung
- Bericht oder Ablaufplan, aus dem die Inhalte und täglichen Arbeitszeiten hervorgehen.
- Teilnahmebestätigung,
- Beleg (Kopie) der Teilnahmegebühren (Fahrtkosten, Seminargebühr, Verpflegung, Übernachtung und Arbeitsmaterial), nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden

§ 4 Zentrale Leitungsaufgaben der Jugendverbände – Grundförderung

1. Definition

Ziel der Förderung ist es, den Mitgliedsverbänden als mitgestaltende Träger des Kreisjugendrings Günzburg die Möglichkeit zu geben, ihre erforderlichen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen und sie dabei finanziell zu unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Günzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Auszahlung der Grundförderung ist abhängig von der Abgabe eines jährlichen Arbeitsberichtes, der bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres per Mail beim Kreisjugendring abgegeben sein muss.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 120,00 Euro jährlich pro Delegierten, der satzungsgemäß nach dem Delegiertenschlüssel in die Vollversammlung des Kreisjugendrings entsendet wird. Bei großen Jugendverbänden, die im Landkreis über mehr als 3 Gruppen verfügen, werden die Delegierten statt mit 1 mit $\frac{4}{3}$ gewertet.

5. Nötige Unterlagen

Im Arbeitsbericht sind die Daten des Verbands auf Landkreisebene zu erfassen (in welchen Orten befinden sich Jugendgruppen des Verbands und wie viele Mitglieder sind insgesamt in welcher Altersstruktur im Verband aktiv). Angaben über die Verteilung Mädchen/Jungen sind wünschenswert.

§ 5 Förderung von Arbeits- und Informationsmaterial

1. Definition

Die Jugendorganisationen werden bei der Beschaffung von Arbeits- und Informationsmaterialien unterstützt.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Günzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und deren Ortsgruppen. Eine Förderung ist einmal jährlich pro Delegierte*m möglich.

3. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Anschaffungen von Arbeitsmaterialien, die nicht verbandsspezifisch sind, z. B. Spielmaterialien, Freizeitenbedarf (Töpfe, Kocher, etc.), Bastelwerkzeuge, Liederbücher, Informationsmaterial (Fachbücher und -zeitschriften zur Jugendarbeit). Der Antrag wird im Vorstand im Einzelfall beschlossen.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Sachkosten, jedoch höchstens 50,00 €.

5. Nötige Unterlagen

Der Antrag hierzu muss in schriftlicher Form formlos gestellt werden, eine Kopie der zu bezuschussenden Rechnung ist dem Antrag beizufügen.

§ 6 Förderung von Investitionsmaßnahmen

1. Definition

Die Förderung soll Jugendorganisationen bei Beschaffungen und Investitionen unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Günzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und deren Ortsgruppen. Eine Förderung ist einmal jährlich pro Delegierte*m möglich.

3. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Anschaffungen zur Ausstattung von Jugendräumen (Sofa, Gläser, Geschirr etc.) und Investitionsmaßnahmen (z. B. Zelte, Geräte aus der Informations- und Kommunikationstechnik, Großspielgeräte etc.). Der Antrag wird im Vorstand im Einzelfall beschlossen.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 100,00 €.

5. Nötige Unterlagen

Der Antrag hierzu muss in schriftlicher Form gestellt werden, eine Kopie der zu bezuschussenden Rechnung ist dem Antrag beizufügen.

§ 7 Förderung von Gruppenneugründungen

1. Definition

Gefördert wird die Neugründung einer Jugendgruppe in einer neuen Ortschaft.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist die örtliche, neugegründete Jugendgruppe, die einem Jugendverband im Kreisjugendring zugehörig ist.

3. Fördervoraussetzung

Es ist durch den/die Jugendleiter*in nachzuweisen, dass die Gruppe sich seit mindestens einem halben Jahr regelmäßig trifft, und im Sinne der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe tätig ist. Der Antrag wird im Vorstand im Einzelfall beschlossen.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt einmalig 150,00 €.

5. Nötige Unterlagen

Es werden keine Unterlagen benötigt, der Antrag kann formlos gestellt werden!

§ 8 Förderung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

1. Definition

Gefördert werden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen (z. B. Präsentation des Verbands in der Öffentlichkeit).

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Günzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und deren Ortsgruppen.

3. Umfang der Förderung

Der Kreisjugendring Günzburg fördert einmal jährlich eine Maßnahme zur Öffentlichkeitsarbeit. Der Zuschuss beträgt 50 % der entstandenen Kosten (Fahrtkosten bei km-Abrechnung 0,35 €/km, sonstige Auslagen), maximal 50,00 € im Jahr.

Jugendverbände/-gemeinschaften und-initiativen, die sich an You(th) in Action beteiligen, werden vom Kreisjugendring dafür zusätzlich unterstützt. Die Förderung beträgt dafür 50,00 €. Der Kreisjugendring wird hierfür von sich aus tätig.

4. Nötige Unterlagen

Der Zuschuss kann mit einem formlosen Antrag gestellt werden.

Diesem sind beizufügen:

- Rechnungen
- Ausschreibung, aus der die Teilnahme/Öffentlichkeitsmaßnahme hervorgeht

§ 9 Förderung Neubau und Renovierung von Jugendräumen

Jugendheimneubauten und die Renovierung von Jugendräumen werden vom Bayerischen Jugendring gefördert, der hier Mittel des Freistaats vergibt.

Die Anträge hierzu sind beim Bayerischen Jugendring anzufordern.

Der Kreisjugendring Günzburg muss ebenfalls dazu Stellung nehmen und ist daher vom Jugendverband mit einzubeziehen.

§ 10 Maßnahmen der internationalen/innerdeutschen Jugendarbeit

Internationale Maßnahmen können nach Absprache mit dem Vorstand (mindestens 6 Wochen vor Reiseantritt) nach den Richtlinien der Jugendfreizeitmaßnahmen gefördert werden.

Diese Förderung kann maximal einmal pro Jahr pro Delegation in Anspruch genommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 12.11.2020 in Kraft und gelten für alle Maßnahmen und Aktivitäten, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Gleichzeitig treten alle vorherigen Richtlinien außer Kraft.